

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	23.11.2021	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung	Berichterstatter/-in: Schwenzow, Elisabeth, Dr.
---	---

Beratungsgegenstand:

Anfrage zur Situation geduldeter Menschen im Kreis Borken;
Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 20.10.2021

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Mitte 2015 wurde mit § 25b AufenthG erstmalig ein stichtags- und altersunabhängiges Bleiberecht für nachhaltig integrierte Ausländer eingeführt. § 25b AufenthG eröffnet die Möglichkeit, geduldeten Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Die Regelung zielt darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die trotz ihres nicht gesicherten Aufenthaltes anerkanntswerte Integrationsleistungen erbracht haben. Die speziellen Voraussetzungen, die Geduldete regelmäßig erfüllen müssen, damit ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, sind in § 25b Abs. 1 AufenthG normiert. Hierbei können besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG führen.

Um die Anwendungsfrequenz des § 25b AufenthG in der Praxis im Rahmen des bundesgesetzlich eröffneten Anwendungsspielraums zu erhöhen und seine Anwendung zu vereinheitlichen, erließ das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration am 25. März 2019 Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG. Diese wurden im Jahr 2020 evaluiert und am 19.03.2021 in einer aktualisierten Form neu erlassen. An diese Anwendungshinweise sind die Ausländerbehörden bei ihrer Ermessensausübung gebunden.

Neben der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) bestehen für Geduldete noch weitere Rechtsgrundlagen, sich über eine Integration ein Bleiberecht zu erarbeiten: Dies sind im Wesentlichen die Beschäftigungsduldung als „Vorstufe“ zum Bleiberecht nach § 25b AufenthG, die Ausbildungsduldung und die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG):

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Zum 01. Januar 2020 wurde die sogenannte Beschäftigungsduldung (§60d AufenthG) eingeführt. Das Gesetz soll bestimmten bereits wirtschaftlich integrierten Geduldeten einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive mit dem Ziel des späteren Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufzeigen. Die Beschäftigungsduldung ist als Stichtagsregelung ausgestaltet und an strenge

Voraussetzungen gebunden (z.B. stichtagsbezogene Identitätsklärung, 12 Monate Vorduldungszeit).

Daneben wurde zum 01.01.2020 die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) novelliert. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung und Tätigkeit in dem Beruf kann den Ausländern aus der Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) erteilt werden.

Zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung wurden mit Datum vom 20.12.2019 durch das BMI Anwendungshinweise erlassen.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

Eine weitere wichtige Rechtsgrundlage für Geduldete ist der § 25a AufenthG – die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die in 2011 eingeführt und inzwischen mehrfach angepasst wurde. Sie bietet jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten integrationswilligen Ausländern eine Bleibeperspektive nach vier Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Zu den gestellten Fragen

1. Wie viele Eingaben bezüglich des Bleiberechts für geflüchtete Menschen sind aus dem Kreis Borken seit 2015 an die Härtefallkommission gestellt worden? Wie vielen positiven Empfehlungen der Härtefallkommission ist der Kreis Borken seit 2015 gefolgt und wie viele tatsächliche Aufenthaltstitel sind vergeben worden? (§ 23a AufenthG)

Seit 2015 bis heute sind insbesondere durch Ehrenamtliche und Flüchtlingsorganisationen 46 Eingaben für Einzelpersonen oder Familien an die Härtefallkommission des Landes NRW (HFK) gerichtet worden. Aus 42 abgeschlossenen Verfahren resultierten 17 Ersuchen. Zwei dieser Ersuchen wurde aufgrund nachträglicher Straffälligkeit der Personen nicht gefolgt, wobei ein Ersuchen von der HFK sogar zurückgenommen wurde. Seit 2015 wurden 67 Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG erteilt.

Durch die HFK wurden darüber hinaus 7 Verfahren aufgrund vorliegender Ausschlussgründe beendet, da die Betroffenen bereits eine Bleibeperspektive innehatten (insbesondere Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldungen).

2. Wie vielen geduldeten Menschen ist seit März 2019 ein Bleiberecht oder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erteilt worden?
3. Für wie viele Familienangehörige konnte über die Regelungen des § 25b AufenthG ein Aufenthaltstitel ermöglicht werden?

Seit März 2019 wurden 78 Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erteilt, 31 hiervon für Familienmitglieder. Darüber hinaus wurden 79 Aufenthaltstitel für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG (davon 19 für Familienangehörige) sowie 31 Aufenthaltstitel nach § 19d AufenthG für qualifiziert Geduldete im Anschluss an eine Berufsausbildung erteilt. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist aus dem Status der Duldung nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Geduldete regelmäßig auch Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (z.B. aufgrund einer Heirat) oder aus anderen humanitären Gründen (z.B. Abschiebungsverbote) erteilt bekommen. Die Anzahl der Titel mit dem vorherigen Status Duldung sind allerdings nicht auswertbar.

4. Inwieweit sind Menschen mit einem Duldungsstatus über den Erlass des MKFFI im Kreis Borken informiert worden und haben so die Möglichkeit erhalten, die eigene Bleiberechtsperspektive zu verbessern?

Die Ausländerbehörde des Kreises Borken geht sehr offen mit den Bleiberechtsregelungen aus den §§ 25a, 25b, 60c und 60d AufenthG um. Das Aufzeigen von aufenthaltsrechtlichen Perspektiven von Integrationswilligen gehört zur Fallbearbeitung und beginnt häufig bereits während des laufenden Asylverfahrens. Die Beratung hat allerdings Grenzen in den bestehenden rechtlichen Regelungen und es bedarf auch immer einem Mitwirken der Betroffenen (z.B. Klärung der Identität, Straffreiheit, Integrationswille).

Mit Installation der Funktion und Person der Integrationslotsin wurde der Bereich der Bleiberechtsberatung und positiven Fallbegleitung in 2020 nochmals deutlich verstärkt und verstetigt. Die Integrationslotsin arbeitet diesbezüglich auch eng mit dem KI zusammen, um Betroffene beispielsweise in das Programm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ oder auch zukünftig das Casemanagement des KIM zu bringen, um die Betroffenen dann Hand in Hand aufenthaltsrechtlich zu begleiten. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 0303/2021/KREIS sei verwiesen. Derzeit werden rund 80 Geduldete durch die Integrationslotsin mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration und dem Erreichen einer Bleiberechtsregelung begleitet.

Trotz der bestehenden Optionen aus den §§ 25a, 25b, 60c und 60d AufenthG gibt es Fallgestaltungen, die trotz positiver Aspekte nicht von den Regelungen profitieren können. So ist der rechtliche Rahmen der bestehenden Regelungen oftmals so eng, dass nicht in jedem Fall ein Bleiberecht erreicht werden kann.

5. Wie viele Anträge auf Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis sind seit März 2019 von Menschen mit Duldungsstatus gestellt worden?

Die Anzahl der gestellten Anträge wird nicht erfasst.

6. Wie vielen geduldeten Menschen im Kreis Borken ist eine Aufenthaltserlaubnis seit März 2019 verweigert worden? Welche Erteilungsvoraussetzungen nach § 25b AufenthG waren für eine dauerhafte Bleiberechtsregelung am häufigsten nicht erfüllt?

Die Anzahl der negativ beschiedenen oder zurückgenommenen Anträge werden nicht erfasst. Oftmals kommt es auch nicht zum Antrag, wenn ein anderer Weg mit den Betroffenen vereinbart wird und beispielsweise eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung mit der entsprechenden Perspektive erteilt oder eine Zug-um Zug-Vereinbarung getroffen wird.

Häufig werden mehrere Erteilungsvoraussetzungen von den Antragstellenden nicht erfüllt.